

## **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3512, 17/3523, 17/3524, 17/3525 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für  
das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)**

**hier: Einzelplan 12**  
**Geschäftsbereich des Bundesministeriums**  
**für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Programme der Städtebauförderung:

- Zuweisungen zur Förderung von aktiven Stadt- und Ortsteilzentren
- Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten Ländern (einschl. ehemaliger Westteil Berlins)
- Zuweisungen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt)
- Zuweisungen für den Stadtumbau West
- Zuweisungen für den Stadtumbau Ost
- Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliger Ostteil Berlins)
- Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz Ost
- Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz West
- Zuweisungen zur Förderung von kleineren Städten und Gemeinden

sowie der Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden werden als eigenständige Titel auf dem Niveau der Jahre 2009/ 2010 fortgeführt. Besonders die Kürzung des Programms „Zuweisungen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt) um 75 Prozent und das Streichen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dieses Programms mit anderen Städtebauförderprogrammen werden zurückgenommen.

Dazu werden die nachfolgend aufgeführten Titel wie folgt geändert:

1. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 12 „Zuweisungen zur Förderung von aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ der Ansatz von 44,181 Mio. Euro beibehalten. Das Wort „Abwicklung“ wird in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	91 077
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	33 118
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	26 988
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	17 326
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	13 645

2. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 13, „Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten Ländern (einschl. ehemaliger Westteil Berlins)“ der Ansatz von 48,270 Mio. Euro auf 65,639 Mio. Euro erhöht und das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	28 761
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	11 195
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	9 575
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	5 524
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	2 467

3. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 14, „Zuweisungen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt)“, der Ansatz von 96,311 Mio. Euro auf 100,916 Mio. Euro erhöht und das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen. Außerdem wird der Haushaltsvermerk um den Zusatz „[Für Bundesmittel zugunsten des Programms Soziale Stadt in Höhe von 25 % wird zugelassen, dass sie auch für Modellvorhaben] und für Zwecke wie Erwerb der deutschen Sprache, Verbesserung von Bildungsabschlüssen, Betreuung von Jugendlichen sowie im Bereich der lokalen Ökonomie eingesetzt werden können.“ ergänzt. Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	100 664
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	35 183
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	29 513
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	19 834
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	16 134

4. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 15, „Zuweisungen für den Stadtumbau West“, der Ansatz von 72,381 Mio. Euro beibehalten, das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen und die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	91 077
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	33 118
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	26 988
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	17 326
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	13 645

5. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 16, „Zuweisungen für den Stadtumbau Ost“, der Ansatz von 102,502 Mio. Euro auf 107,502 Mio. Euro erhöht und das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	100 664
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	36 183
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	29 513
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	18 834
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	16 134

6. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 17, „Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliger Ostteil Berlins)“, der Ansatz von 48,27 Mio. Euro auf 58,27 Mio. Euro erhöht und das Wort Abwicklung bei der Titelbezeichnung gestrichen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	90 203
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	46 970
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	18 991
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	14 240
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	10 000

7. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 18, „Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz Ost“, der Ansatz von 79,137 Mio. Euro auf 99,137 Mio. Euro erhöht und das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	74 196
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	27 335
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	23 200
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	15 064
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	8 597

8. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 19, „Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz West“, der Ansatz von 16,223 Mio. Euro beibehalten, das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen und die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	32 225
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	12 113
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	10 838
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	6 278
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	3 026

9. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 92, „Zuweisungen zur Förderung von kleineren Städten und Gemeinden“, der Ansatz von 4,48 Mio. Euro beibehalten, das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung ersatzlos gestrichen und die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	19 174
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	7 130
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	6 050
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	4 016
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	1 978

10. In Kapitel 1225 wird bei Titel 882 91, „Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden“, der Ansatz von 145 Mio. Euro beibehalten, das Wort Abwicklung in der Titelbezeichnung wird ersatzlos gestrichen und die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt neu ausgebracht:

Verpflichtungsermächtigung	90 203
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	46 970
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	18 991
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	14 240
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	10 000

11. In Kapitel 1225 wird Titel 882 11, „Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“, ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 22. November 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

## Begründung

### I.

Die Städtebauförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die der Bund in hohem Maße Verantwortung trägt. Sie ist wesentlicher Baustein der nationalen Stadtentwicklungspolitik. Die Städtebauförderung leistet einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass Städte und Gemeinden die Herausforderungen des demografischen Wandels, des sozialen Zusammenhalts und der Integration, des Klimawandels und der Erhalts der Bausubstanz bewältigen können. Kürzungen der Bundesmittel führen dazu, dass auch Komplementärmittel der Länder und Kommunen und private Investitionen in mehrfacher Höhe entfallen. Für laufende Maßnahmen der Städtebauförderung bedeutet das ungewisse Zukunftsaussichten, neue Maßnahmen sind chancenlos.

Die bisherige Struktur der Förderprogramme mit ihren Schwerpunkten z.B. beim Programm Soziale Stadt, Stadtumbau und Innenentwicklung sowie beim Denkmalschutz hat sich bewährt. Die programmbegleitende Evaluation bietet eine gute Grundlage, um die Programme der Städtebauförderung im Dialog mit Ländern, Kommunen und an der Programmumsetzung Beteiligten fortzuentwickeln. Ein effizienter, flexibler Mitteleinsatz ist dabei ein wichtiges Ziel, das allerdings nicht zu Lasten der Steuerungsmöglichkeiten des Bundes bei programmatischen Schwerpunktsetzungen und einem expliziten Problembezug der einzelnen Programme gehen darf.

Besonders das Programm Soziale Stadt trägt im hohen Maße zum sozialen Zusammenhalt in unseren Städten und Gemeinden bei. Gerade für die Integration von Zuwanderern in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld ist Soziale Stadt mit seinem beteiligungsorientierten Ansatz, der über rein bauliche Maßnahmen hinaus geht, besonders geeignet und wird deshalb auch im Nationalen Integrationsplan hervorgehoben.

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24.09.2010 auf Antrag des Landes Berlin mit großer Mehrheit einer Entschließung zur Zukunft der Städtebauförderung zugestimmt hat, in der die Fortführung der Städtebauförderung auf bisherigem Niveau gefordert wird.

### II.

Die Bauministerkonferenz der Länder hat am 03.09.2010 in dem „Positionspapier der Bauministerkonferenz zur Zukunft der Städtebauförderung“ einstimmig festgestellt:

- Die Städtebauförderung ist eine Erfolgsgeschichte des deutschen Föderalismus. Bund, Länder sowie Städte und Gemeinden bilden eine Verantwortungs- und Finanzierungspartnerschaft für städtebauliche Investitionen, die ohne Finanzhilfen des Bundes nicht möglich sind. Die gemeinsame Konzeption der Programme und die mittelfristige Finanzierung geben den Städten und Gemeinden – bei Wahrung örtlicher Besonderheiten – Planungssicherheit und strategische Orientierung. Damit gilt die Städtebauförderung in der Europäischen Union als beispielhaft für die Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung entsprechend der Leipzig Charta und dem Acquis Urban.
- Die Städtebauförderung belohnt langfristige Planung und sichert nachhaltige kommunale Investitionen. Gefördert werden Projekte, die Teil einer fachübergreifenden, integrierten Entwicklungsstrategie sind. Die Strategie basiert auf einer gründlichen Analyse und wird mit allen relevanten Partnern in den Kommunen abgestimmt. Das verhindert kurzfristige Einzelprojekte und Investitionsruinen und stellt eine rationale Planung öffentlicher Investitionen sicher.
- Die Städtebauförderung stärkt den sozialen Zusammenhalt. Die Städtebauförderung stärkt wie kein anderes Politikinstrument die Integration unterschiedlicher sozialer

Schichten und von Zuwanderern vor Ort. Die Politik braucht auch zukünftig ein Instrument, das in sozialen Brennpunkten mit einem lokal konzentrierten, gebündeltem Angebot an (städte-) baulichen Verbesserungen und flankierenden sozialen Maßnahmen eingreifen und das sozialräumliche Umfeld verbessern kann. Gleichzeitig trifft jede Kürzung der Städtebauförderung die Menschen in den Fördergebieten und ihre Perspektiven unmittelbar, weil mit dem Wegfall des integrativen Steuerungsinstruments Städtebauförderung die Teilhabechancen der Bewohnerinnen und Bewohner an Bildungsprozessen und an der gesellschaftlichen Entwicklung gefährdet sind.

- Die Städtebauförderung stärkt bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Demokratie. Bei der Formulierung, Abstimmung und Umsetzung der integrierten Stadtentwicklungskonzepte arbeiten Zivilgesellschaft und die gewählten Repräsentanten der Gemeinden Hand in Hand. Kommunalpolitik und Verwaltung beteiligen die Bewohner, die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Initiativen, Vereine und andere Akteure. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind für die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel verantwortlich. Zugleich beziehen sie alle relevanten öffentlichen und privaten Träger ein, so dass die städtebaulichen Investitionen die gelebte Demokratie vor Ort voranbringen.
- Die Städtebauförderung sichert Aufträge und Beschäftigung im örtlichen Handwerk und Baugewerbe. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurden die volkswirtschaftlichen Effekte belegt: 1 Euro Städtebauförderungs-Bundemittel stößt nach einem Gutachten des RWI bis zu 8 Euro weitere öffentliche und private Investitionen an. Weil städtebauliche Investitionen in der Regel kleinteilig und arbeitsintensiv sind, profitieren davon vor allem lokale Betriebe und ihre Beschäftigten. Durch die sehr hohen Anstoß- und Bündelungswirkungen sorgt die Städtebauförderung auch für zusätzliche Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Städtebauförderung ist ein unverzichtbarer Beitrag zum Aufbau Ost. Der Bund hat mit Blick auf den infrastrukturellen Nachholbedarf sowie die unzureichende Finanzkraft in den neuen Ländern und deren Städten und Gemeinden diesen mit dem Solidarpakt (Korb II) überproportionale Finanzhilfen zum Aufbau Ost für ausgewählte Politikfelder bis zum Jahr 2019 zugesichert. Dazu zählt auch die Städtebauförderung mit ihren teilweise speziell auf den Stadtumbau Ost ausgerichteten Programmen.
- Eine Kürzung der Städtebauförderung führt zu Investitionsstopps. Städtebauliche Investitionen sind langfristig angelegt. Bereits heute kann nur rund die Hälfte der laufenden Fördergebiete jedes Jahr bedarfsgerecht weiter gefördert werden. Die Länder müssen darüber hinaus ein Vielfaches an Anträgen ablehnen. 300 Mio. € ausbleibende Finanzmittel des Bundes für die Städtebauförderung bewirken, dass mehr als 2 Mrd. € an öffentlichen und privaten Investitionsmitteln nicht realisiert werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass die ausfallenden Bundesmittel durch Dritte kompensiert werden. Es besteht vielmehr die Gefahr eines Vervielfältigungseffektes im negativen Sinne, wenn die Städte und Gemeinden und auch die Länder ihre Finanzdisposition auf die jeweilige Höhe der Bundesmittel ausrichten würden. Im Ergebnis werden kaum noch neue Investitionsprojekte aufgenommen werden können; dies bedeutet den faktischen Ausstieg insbesondere aus den Programmen, in denen eine überdurchschnittlich private Investitionstätigkeit zu erwarten ist. Darüber hinaus werden in zahlreichen Gemeinden Projekte gestreckt oder abgebrochen werden müssen, so dass einerseits mit erheblichen Kostensteigerungen und andererseits mit einem deutlichen Investitionsstau zu rechnen ist.
- Eine Kürzung der Städtebauförderung ist auch angesichts des Investitionsbedarfs der Städte und Gemeinden problematisch. Die Kürzung der Städtebauförderung führt zu einer direkten Belastung der Städte und Gemeinden. Damit wird im Ergebnis auch die in der Föderalismusreform I noch mal erneuerte Verantwortungsgemeinschaft zwischen Bund, Ländern und Städten und Gemeinden zumindest teilweise aufgekün-

digt. Das Deutsche Institut für Urbanistik hat 2008 belegt, dass die kommunalen Investitionen seit 1992 rückläufig sind und dass der Investitionsrückstand 704 Mrd. € beträgt. Ein Gutachten des BMVBS hat einen städtebaulichen Investitionsbedarf 2007-2013 von 64 Mrd. € festgestellt. Die Städtebauförderungsprogramme sind dem entsprechend um ein Vielfaches überzeichnet.

- Eine Kürzung der Städtebauförderung gefährdet Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. In dem Maß, wie der Bund und in der Folge möglicherweise die Länder ihre Förderung reduzieren, werden städtebauliche Investitionen ausbleiben. Angesichts des Faktors 1:8 und der belegten Beschäftigungswirkungen wird das vor allem kleine Handwerks- und Bauunternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen – in einer Zeit auslaufender Konjunkturprogramme.
- Eine Kürzung der Städtebauförderung wirkt sich negativ aus auf privates und gesellschaftliches Engagement und auf die ehrenamtliche Tätigkeit in den Städten und Gemeinden. In den Städten und Gemeinden sind integrierte Handlungskonzepte zusammen mit Bürgerschaft, Handel, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Arbeit oder bereits in Angriff genommen. Das Stadtleben erfährt durch den integrativen Ansatz der Städtebauförderungen eine Neubelebung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Städten und Gemeinden, weil die Städtebauförderung als Steuerungsinstrument diese Prozesse animiert und lenkt. Städtebauförderung ist ein Instrument der gelebten Demokratie vor Ort, die bei einer Kürzung deutlich gefährdet würde.
- Eine Kürzung der Städtebauförderung gefährdet die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik. Die vorgesehenen Kürzungen der Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung stehen im Gegensatz zu den Beschlüssen des Bundestages zur auskömmlichen Ausstattung der entsprechenden Programme wie auch zum Koalitionsziel der Bundesregierung hinsichtlich der Fortführung dieser Ansätze auf bisherigem Niveau. Bund und Länder haben im Jahr 2008 einen Verteilerschlüssel für die Städtebaufördermittel verabreden können, in den die Zusagen der Bundesregierung zur Durchführung des Solidarpaktes II integriert werden konnten. Dieser Vereinbarung würde der Bund mit einer Kürzung der Städtebauförderung die Grundlage entziehen. Eine Kürzung der Städtebauförderung kollidiert mit den Verpflichtungen des Bundes zur Erfüllung des Solidarpaktes II und mit den Feststellungen zu dem anwachsenden Förderbedarf in den alten Ländern.

### III.

Vor diesem Hintergrund sind

- die Bundesmittel für die Städtebauförderung im Interesse einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Städte und Gemeinden auf dem bisherigen Niveau fortzuschreiben.
- die bisherige Struktur und finanzielle Ausstattung der Förderprogramme mit ihren Schwerpunktsetzungen z.B. auf das Programm Soziale Stadt, Stadtumbau und Innenentwicklung sowie die anderen auf spezifische Aufgaben ausgerichteten Programme wie Denkmalschutz und Kleinere Städte und Gemeinden beizubehalten, auch um Kommunen und an der Programmumsetzung Beteiligten Planungssicherheit zu geben.
- die Programme auf Grundlage der programmbegleitenden Evaluation im Dialog mit Ländern, Kommunen und den an der Programmumsetzung Beteiligten fortzuentwickeln.

- Möglichkeiten eines effizienteren, flexibleren Mitteleinsatzes zu prüfen, dabei aber die politischen Steuerungsmöglichkeiten des Bundes bei der Programmgestaltung und den Problembezug zu erhalten.
- insbesondere das Programm Soziale Stadt mit seinen sozial-integrativen, nicht investiven Komponenten als Programm innerhalb der Städtebauförderung zu erhalten und die Mittel für das Programm zusätzlich wieder auf das Niveau des Jahres 2009 anzuheben, um die im nationalen Integrationsplan benannten Aufgaben der Integration vor Ort zu erfüllen.

elektronische Vorabfassung\*